

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung zur vierten Änderung der Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) vom 08.05.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) vom 03. März 2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 22. März 2004, S. 93) in der Fassung zur dritten Änderung vom 17.12.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 1/2013 vom 15.01.2013, S. 1) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**

#### **Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen**

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden

- unter Beachtung der gesamtstädtischen Belange und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Rates sowie
- im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel,

insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportstätten, Turnhallen, Bäder, Friedhöfe, Büchereien, Spielplätze, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen

Zu den Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung gehören die Maßnahmen der Instandhaltung (z. B. Renovierungen) und der Instandsetzung (z. B. Erneuerung von Bauteilen). Die Entscheidungsbefugnis bei der Unterhaltung und Ausstattung erstreckt sich auf

Maßnahmen baulicher Art sowie Ausstattungen von besonderer Bedeutung, die wegen ihrer Art und Zusammensetzung im Stadtgebiet nicht mehrfach vorgenommen werden. Sie umfasst auch Erweiterungsmaßnahmen sowie Erst- und Ersatzausstattungen.

Die Bezirksvertretung entscheidet bei Maßnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 Euro, sofern diese Maßnahmen nicht in den Wirtschaftsplänen der für die städtischen Immobilien zuständigen Sondervermögen (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) enthalten sind.

Ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis ist der Sachbereich Inventar der Schulen, sofern diese ihre Beschaffungen selbst tätigen.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche städtischen Einrichtungen, die jedermann im Rahmen ihres Nutzungszweckes unmittelbar zugänglich sind (also nicht etwa Verwaltungsgebäude).

Öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, sind:

#### **Sportstätten**

- Sportpark Duisburg (mit Regattabahn, Schwimmstadion, Eissporthalle, Leichtathletikstadion)
- Sechs-Seen-Platte und Toepper See (sportliche Nutzung des Gewässers)

#### **Friedhöfe**

- Waldfriedhof (Krematorium)

#### **Büchereien**

- Zentralbibliothek

#### **Schulen**

- Berufskollegs
- Förderschulen (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache)
- Schulen für Kranke



**Straßen, Wege, Plätze**

- Burgplatz
- Königstraße
- Averdunkplatz

**Andere soziale und kulturelle Einrichtungen**

- Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime
- Stadtarchiv
- Theater der Stadt
- Museen
- Niederrheinische Musik- und Kunstschule
- Volkshochschule
- Künstler- und Atelierhäuser

Friedhöfe von ausschließlich bezirklicher Bedeutung sind solche, deren Bestatungsbezirk nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht.

Die Bezirksvertretungen beschließen eine Prioritätenliste für die in ihrem Entscheidungsbereich liegenden Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen. Von dieser Liste darf nur mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung über Abweichungen von der Prioritätenliste entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

1.1 Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 8 GO NRW, wie Sportstätten, Bäder, Versammlungsräume usw. für Veranstaltungen im Stadtbezirk

Die Bezirksvertretungen entscheiden über die zeitweise Überlassung gemeindlicher Einrichtungen zur ständig wiederkehrenden Nutzung an Dritte.

1.2 Langfristige oder dauerhafte Vermietung von öffentlichen Gebäuden an Dritte

1.3 Öffnungszeiten gemeindlicher Einrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Kapazität an Personal und Sachmitteln

1.4 Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung

1.5 Vermietung von Räumen, die kulturellen Zwecken dienen, wenn in Benutzungsordnungen keine Regelung getroffen ist

1.6 Vermietung von Räumen in Schulgebäuden, wenn in Benutzungsordnungen keine Regelung getroffen ist

1.7 Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken oder Teilen von Schulgrundstücken in größerem Umfang

1.8 Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportstätten

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur vierten Änderung der Satzung für die Tätigkeit der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg (Bezirkssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Häger  
Tel.-Nr.: 0203 283-6187*





Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse  
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3202469312 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3759130473 (alt 29130473) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200600197 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202431825, 4200846600 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3219171331 (alt 119171338), 3227099417 (alt 127099414) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 8. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3242008492 (alt 142008499) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203409812 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3214095246 (alt 114095243) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201291822 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Mai 2024

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung  
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

---

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 wurden in

der kreisfreien Stadt Duisburg 105 Briefwahlvorstände

gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am

**09. Juni 2024 um 15.00 Uhr**

in der

**Gesamtschule Süd  
Großenbaumer Allee 168 - 174  
47269 Duisburg  
(49 Briefwahlvorstände)**

und in der

**Erich-Kästner-Gesamtschule  
Ehrenstr. 87  
47198 Duisburg  
(56 Briefwahlvorstände)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 22. Mai 2024

Der Stadtwahlleiter

Martin Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:  
Frau Peschmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-2745*



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL**  
**OPER**  
**BALLET**  
**KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

